

**Satzung des „Theater Am Küchwald“ TAK  
e.V.**

# Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Demokratische Struktur und Toleranz
- §4 Mitglieder
- §5 Datenschutz
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Finanzierung und Mittelverwendung
- §7 Organe des Vereins
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vorstand und Vertretung des Vereins
- §10 Kassenprüfung
- §11 Aufwandsentschädigung und Entgelte für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins
- §12 Besondere Geschäftsbeziehungen
- §13 Auflösung des Vereins

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Theater Am KÜchwald“ TAK. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind  
die Förderung von Kunst und Kultur  
die Förderung der Erziehung und Bildung  
die Pflege der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes organisiert und betreibt der Verein eine Laientheatergruppe und fördert insbesondere das Theaterspiel von Kindern und Jugendlichen. Damit will der Verein Kindern eine soziale und ganzheitliche Erfahrung bieten, die Bildung, Unterhaltung, soziale Interaktion und kulturelle Entwicklung fördert. In die Theaterarbeit können perspektivisch weitere kulturelle Ensembles wie Puppenspiel, Literaturpflege, Chormusik, Tanz- und Orchesterarbeit eingeschlossen werden.

Dem dienen Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, Sponsorenfindung, Spendensammlungen, Benefizveranstaltungen und Leistungen jeder Art von Vereinsmitgliedern und Sympathisanten zur Finanzierung. Der Verein tritt nicht als Spendensammelverein für Dritte auf, sondern ist aktiver Gestalter des Projekts.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Demokratische Struktur und Toleranz**

- (1) Der Verein strukturiert sich nach den demokratischen Prinzipien und ist von Parteien und staatlichen Institutionen unabhängig.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Extremistischen und verfassungsfeindlichen Einstellungen tritt der Verein entschieden entgegen. Hingegen fördert der Verein den Gedanken der Toleranz und sozialen Gemeinschaft.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Der Beitritt zum Verein ist natürlichen und juristischen Personen offen. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich. Das Mindestbeitrittsalter beträgt 7 Jahre. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Der Verein räumt die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft ein. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und Beitragsordnung voraus.

(3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Ein Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.

(5) Mitglieder, die die Interessen des Vereins verletzen, können durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum endgültigen Bescheid ruhen Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen. Einmal ausgeschlossene Mitglieder können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden. Interessenverletzungen im Sinne von Satz 1 Absatz (5) sind die erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Pflichten; schwerer Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins; unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.; Verstöße gegen die festgelegten Bekenntnisse zur freiheitlich-demokratischen Grundhaltung. Dazu zählt die Kundgabe extremistischer und verfassungsfeindlicher Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins sowie die Mitgliedschaft in fremdenfeindlichen oder extremistischen Parteien und Organisationen.

(6) Mitglieder, die trotz nachweislich schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleiben, können nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden (Ausschluss durch Streichung). Dem Mitglied muss in diesem Falle keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

## **§ 5 Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die überlassenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Mitgliederverwaltung .

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Finanzierung und Mittelverwendung**

(1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, sowie Spenden, Schenkungen, Stiftungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

(2) Mitglieder entrichten die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge. Dort ist ebenfalls die Höhe der Beiträge für Fördermitgliedschaft und Familienmitgliedschaft festgelegt. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den dort festgelegten erhöhten Jahresbeitrag leisten. Ein reduzierter Beitrag aufgrund finanzieller Härte ist zu beantragen und vom Vorstand zu prüfen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis zum 31.März des laufenden Jahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird in voller Höhe fällig, auch wenn die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr endet.

(4) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Mitglieder, die sich durch langjährige und besondere Leistungen im Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag auf Antrag in der Mitgliederversammlung zu befreien.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes durch den Vorsitzenden, des Finanzberichtes durch den Schatzmeister sowie durch den Bericht der gewählten Kassenprüfer. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, beschließt die Höhe der Beiträge und entscheidet in Fragen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. In diesem Falle ist sie binnen 6 Wochen

nach Antragseingang einzuberufen.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Mitgliedern wird diese Einladung an die zuletzt bekannte Adresse zugestellt. Mitglieder, die im Besitz einer e-Mailadresse sind, werden per unverschlüsselter e-Mail mit Lesebestätigung zur Mitgliederversammlung eingeladen, wenn sie diesem Verfahren zustimmen.

(4) Für die Leitung der Mitgliederversammlung wird zu Versammlungsbeginn ein natürliches Vereinsmitglied vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Anträge, die dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen, sind den Mitgliedern bekannt zu geben und wörtlich wiederzugeben. Über die Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung während der Mitgliederversammlung wird zur Mitgliederversammlung abgestimmt. Im Falle von Vorstandswahlen wird vom Vorstand ein Wahlleiter vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmt über diesen Vorschlag ab gemäß (6).

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Die Mitglieder haben unabhängig von der Beitragshöhe gleiches Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig über alle Tagesordnungspunkte, die in der Tagesordnung aufgeführt sind. (10) und §13 bleiben davon unberührt.

(8) Die schriftliche Stimmabgabe muss persönlich oder per Briefpost ausgeübt werden.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Änderungen des Vereinszwecks können nur einstimmig von allen anwesenden Vereinsmitgliedern gefasst werden. Eine schriftliche Stimmabgabe hierfür ist möglich.

(11) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Protokolle werden als Kurzprotokoll geführt. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen.

## **§ 9 Vorstand und Vertretung des Vereins**

(1) Der Vorstand besteht aus wenigstens vier, höchstens fünf volljährigen

Mitgliedern. Diese sind der erste und zweite Vorsitzende, ein Schatzmeister und zwei weitere Mitglieder. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Ihre Außenvertretung in der jeweiligen Vertretungsangelegenheit muss sich stets auf einen mehrheitlichen Vorstandsbeschluss stützen.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Werden Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung abberufen, scheiden sie sofort aus dem Amt aus. Die abberufende Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied. Findet sich kein geeignetes Mitglied oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus einem anderen Grund als einer Abberufung aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Mitglied kooptieren. In diesem Fall ist binnen sechs Monaten eine Wahlversammlung einzuberufen. Besteht der Vorstand durch Ausscheiden oder Abberufen von Vorstandsmitgliedern nicht wenigstens aus drei Personen, ist vom verbleibenden Vorstand unverzüglich eine Wahlversammlung einzuberufen.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung ins Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit nicht Bestimmungen der Satzung dem entgegenstehen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer im Rhythmus der Vorstandswahl. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht im Vorstand sein oder in geschäftlichen Beziehungen zum Verein stehen. Sie müssen fachlich für diese Aufgabe geeignet sein. Die Mitgliederversammlung kann hierfür auch einen externen Kassenprüfer beauftragen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen, mindestens einmal jährlich zu berichten und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands zu unterbreiten. Hierzu haben sie jederzeit Zugang zu den Unterlagen des Vereins. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer.

### **§ 11 Aufwandsentschädigung und Entgelte für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins**

(1) Für Vereinszwecke entstandene besondere Aufwendungen können den Mitgliedern auf Antrag in angemessenem Rahmen erstattet werden, soweit die Mittel dies zulassen, ohne den Zweck des Vereins zu gefährden. Über den

Antrag entscheidet der Vorstand. Für pauschale Aufwendungen (Fahrt- und Reisekosten) sollen die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes angewendet werden.

(2) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwandsersatz (§670 BGB). Der Aufwand ist nachzuweisen. Im weiteren gilt §7 (2).

(3) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen oder Entgelte gezahlt werden. Art und Umfang der Tätigkeiten und die vereinbarte Höhe der Entschädigung sind schriftlich festzuhalten. Soweit die Zahlungen im Sinne von §3 Nr. 26 („Übungsleiterpauschale“) oder §26a EStG („Ehrenamtspauschale“) steuer- und sozialversicherungsfrei fließen sollen, hat der Empfänger schriftlich zu bestätigen, dass er die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

## **§ 12 Besondere Geschäftsbeziehungen**

(1) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

(2) Geschäftsbeziehungen zwischen Verein und einem Mitglied des Vorstandes, einem Angehörigen des Vorstandes oder einer natürlichen oder juristischen Person, bei der ein Mitglied des Vorstandes gegen Entgelt beschäftigt ist oder die von diesem vertreten wird, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Diese Zustimmung kann nicht allgemein, sondern nur für den konkreten Einzelfall erteilt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein VfFA Chemnitz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 (2) Nr. 7AO zur Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

Satzung vom 08.11.2023

Geändert durch Beschluss vom 31.07.2024